Zweiter Abschnitt.

Von der Arabischen Occupation bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel.

Von der Arabischen Occupation bis zur Wiedereroberung Toledos durch Alphons von Castilien, d. h. bis zur Wiederherstellung des Primats von Toledo, aber als Römisches Vikariat. Abschaffung des Mozarabischen Ritus. Unterwerfung der Spanischen Kirche unter die Römische. (a. 711 — c. 1100.)

Die blutige Schlacht bei Xeres de la Frontera oder am Guadalette (711), lieferte ganz Spanien in die Hände der Araber; nur in den Gebirgen von Gallicien, Asturien und Biscaja hielt sich ein Rest der Gothen und gründete hier eine Herrschaft, die sich allmählig gegen die Araber auszudehnen suchte. Nicht lange nachher gründeten auch die Franken durch Karls Eroberungen (c. 780) eine Herrschaft in Spanien, die sich von den Pyrenäen längs des Ebro erstreckte und Catalonien, Arragonien und einen Theil von Biscaja umfaßte.

Wir haben also zu untersuchen, wie sich das Verhältniß der Spanischen Kirchen in diesen verschiedenen Reichen zum Römischen Stuhle gestaltete.

Im Arabischen Spanien wurde die christliche Kirche nicht sogleich zerstört, sondern sie hielt sich, wiewohl unter vielfachem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Drucke, mehre Jahrhunderte hindurch, freilich ohne fast alle Verbindung mit dem Occidente und dem Römischen Stuhle. Der Katalog der Bischöfe von Toledo reicht bis zum Jahre 930. [1])

Die einzigen Documente eines Verkehrs zwischen beiden Kirchen betreffen die Arianische Ketzerei des Bischofs Elipandus von Toledo, von der auch Felix, Bischof von Urgel, im Fränkischen Spanien angesteckt wurde. Bei dieser Gelegenheit schrieben der Römische Bischof Hadrian, die Synode Italiänischer Bischöfe, die Carl nach Mainz berief, die Synode von Frankfurt (994) und Karl selbst an den Elipandus und an alle Spanischen Bischöfe; aus dem Schreiben der Italiäner geht auch hervor, daß Elipandus seinen Glauben vor ihnen vertheidigt habe. Allein die Sache blieb ohne Erfolg; nur Felix von Urgel mußte, von Karl gezwungen, sich unterwerfen; dem Elipandus, im Lande der Araber, war nicht beizukommen; die gegen ihn ausgesprochene Absetzung blieb ohne alle Wirkung.

Das ist aber auch die einzige Spur von einer Berührung der Spanischen Kirche im Reiche der Araber mit dem Abendlande.

Die Spanische Kirche im Fränkischen Reiche trat zu dem Römischen Stuhle in dasselbe Verhältniß, als die übrige Fränkische Kirche.

Daher verbreiten wir uns nicht weiter darüber, sondern eilen zur Beleuchtung der Spanischen Kirche im Neu-Gothischen Reiche, zu welchem c. 900 auch das Fränkische Spanien kam.

Das Neugothische Reich in Asturien und Gallicien bildete sich nach schweren Anfängen und Kämpfen gegen die Araber zu einem selbstständigen Staate und trat, vermöge seiner Lage, mit dem Fränkischen Reiche in manche Berührungen, die aber nie sehr innig werden konnten, weil die Gothen in den Franken nur übermächtige Nachbarn sahen.

Daher ist es zu erklären, daß die Gothen die Bekanntschaft mit den Franken gar nicht benutzten, um kirchlich mit ihnen

1) Aguire IV. p. 70.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und durch sie mit dem Römischen Stuhle in Verbindung zu treten; eine solche Verbindung konnte erst dann eintreten, als die Franken, von der Höhe ihrer Macht gesunken, aufhörten, die Gothische Herrschaft zu bedrohen, welches in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts geschah.

Während des Zeitraumes von beinahe zweihundert Jahren, in welchem die Spanische Kirche durch die Occupation der Araber außer Verkehr mit dem Occidente und Rom getreten war, hatte sich in Betreff des Römischen Stuhles vieles geändert; eine ganz andere Stellung als zur Zeit der Toletanischen Concilien hatte er eingenommen.

Denn theils durch Bonifacius, theils durch Karl den Großen, besonders aber durch dessen schwache, unter sich in Zwietracht gefallene Nachfolger, war der Römische Primat zu einer vollen Anerkennung gekommen, die er vorzüglich Nicolaus I. und Johannes VIII. verdankte. Eine neue Ausdehnung bereiteten ihm im Frankenreiche so eben die seit 850 allmählig in Gang kommenden Pseudodecretalen, und seine Vollendung erhielt er dadurch, daß er die Kaiserkrönung, d. h. die Vergebung der Kaiserwürde und der Herrschaft Italiens gleichsam als sein Regal vindicirte und dadurch zu einer politischen Macht ersten Ranges erwuchs.

Als daher die Spanische Kirche im 9. Jahrhunderte mit Rom in Verbindung trat, fand sie den Römischen Primat als ein vollendetes Institut, als eine legale Form der kirchlichen Verfassung, in die der Occident sich durchaus hineingelebt hatte; unter ihn mußte also auch die Spanisch-Gothische Kirche sich beugen. Sie konnte sich diesem um so weniger entgegensträuben, als sie nur ein kleines Bruchstück der gesammten Spanischen Kirche bildete, die nicht einmal einen Metropoliten hatte, also ohne Einheitspunkt war, indem die Metropole Braga sich in den Händen der Araber befand und nur einen Bischof in partibus hatte, der zu Oviedo im Exil war.

Auch kann es nicht auffallend sein, daß die kleinen Könige des Gothischen Spaniens, die von der Wichtigkeit und der enormen politischen Bedeutung des Römischen Stuhles längst gehört hatten, wohl Verlangen tragen mußten, mit ihm in Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bindung zu kommen und in dessen Schutz genommen zu werden, wenn auch dieser nur ein imaginärer war.

Diese Verbindung der Spanisch-Gothischen Kirche wurde angeknüpft durch den siegreichen Alphons III., der eine Gesandtschaft zu Johannes IX. nach Rom schickte. [2]) Die Kirche seines Landes bedurfte eines Oberhauptes, eines Metropoliten, um eine Provinz der allgemeinen Kirche bilden zu können; unter wessen Auspicien sollte aber aus den Bischöfen Galliciens und Asturiens einer als solcher ernannt werden, als unter denen des apostolischen Stuhles? Johannes erhob daher in einem Schreiben an Alphons und die Kirche seines Reiches den Stuhl von Oviedo, der Residenz der Könige, zum Metropolitansitze des Reiches. [3]) Diese Anordnung wurde vollzogen auf der gleich nachher gehaltenen Synode von Oviedo.

Doch auch diese Synode zeigt noch ganz den autonomen altspanischen Geist. Dieselbe sagt zwar, sie sei versammelt **auctoritate Domini papae Johannis et cum consilio principis magni**; aber die Erhebung des Stuhls von Oviedo zum Metropolitensitze sehen sie nicht an als einen Act päpstlicher, sondern eigener Gewalt. Darum sagen sie unmittelbar darauf weiter:

Memorati itaque episcopi, rege praesente, et universalis Hispaniae concilium [4]) *illis faventibus,* **Ovetensem urbem**

---

2) Ob, wie eine alte Urkunde aus dem Archive von Toledo (Aguire IV. 373, die frühestens im 12. Jahrhunderte verfaßt ist, indem sie auf Alexanders II. Regierung sich als auf eine Vergangenheit bezieht) besagt, schon Johannes VIII. eine Gesandtschaft nach Spanien ad res inspiciendas geschickt habe, welche zugleich den Mozarabischen Ritus bestätigt habe, ist sehr zweifelhaft aus Gründen, die in der Urkunde selbst liegen.

3) Ap. Aguire IV. 355. Ecclesiae Ovetensi, quam vestro consensu et assidua petitione metropolitanam constituimus, omnes vos subditos esse mandamus.

4) Es waren auf der Synode auch viele Bischöfe des Arabischen Spaniens, die von ihren Kirchen vertrieben waren, zugegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

metropolitanam *elegerunt* sedem, et in ea Hermengildum *consecraverunt* episcopum. [5])

Hermengild trat gleich auf der Synode als Metropolit auf, indem er den Bischöfen seiner Provinz befahl, den Beschlüssen der Synode genau nachzukommen. Ein Beweis, daß die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes noch nicht von der Einholung der päpstlichen Bestätigung und Präconisation oder des Palliums abhing, wie das heute der Fall ist.

Unmittelbar nach der Weihe und dem Antritte seines Amtes auf der Synode, ertheilte König Alphons dem neuen Metropoliten, mit Beistimmung der Bischöfe und Reichsfürsten, die Belehnung mit den Kirchengütern.

Die Kirche des Neugothischen Spaniens hatte demnach auch in ihrer Verjüngung den Grundsätzen alter Autonomie nicht entsagt, und es ist noch keine Spur von der Ausübung päpstlicher Primatrechte in ihr sichtbar, wenn sie auch in dem Römischen Stuhle das Centrum kirchlicher Einheit erblickte.

Indeß war doch auch jene Verbindung mit Rom nur eine vorübergehende. Mochte die Spanische Kirche während der ruhelosen Kämpfe mit den Mauren keine Zeit haben, sich mit dem Auslande in Verkehr zu setzen, oder mochte die Verderbtheit der Römischen Kirche im zehnten Jahrh. sie von dieser abwenden, oder mochten die Ideen altspanischer kirchlicher Selbstständigkeit in ihr wieder zum vollen Bewußtsein gekommen sein: Kurz, das ganze zehnte, ja bis über die Mitte des eilften Jahrhunderts ist keine Spur von einem Verkehr der Neugothischen Kirche Spaniens mit Rom; vielmehr liegt eine Reihe Synoden dieser Zeit vor, auf denen, ohne daß der Päpste auch nur Erwähnung geschähe, der König und die Synode die gesammte

---

5) Weiter unten noch einmal: Modo ergo nos episcopi et reliqui sacerdotes Ovetensem sedem, quam Deus elegit, Metropolitanum colligimus ac pro posse nostro fideliter erigimus, et locis, *qui nobis ab ipsa sede attribuuntur*, rei nostrae rectos procuratores ponimus, ut praedefinito tempore ad concilium Oveto recurramus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verfassung, Regierung und Gerichtsbarkeit ihrer Kirche mit heimischer Machtfülle ordnen und einrichten.

Diesem Unabhängigkeitssinne der Westgothischen Kirche Spaniens und ihrer Isolirung von Rom und Frankreich muß es zugeschrieben werden, daß sie, fest an den altspanischen Canones und Gesetzen, die in einen geschlossenen Codex gebracht waren, haltend, die Pseudodecretalen abstieß und sich frei hielt von jenen Ansichten und Grundsätzen Pseudoisidors, wodurch die Kirche von Frankreich und Deutschland schon im zehnten Jahrhunderte unter Römische Botmäßigkeit gerieth.

Es ist dieses um so auffallender, als die Kirchen in der Spanischen Mark, d. h. in den Grafschaften und Fürstenthümern Arragonien, Catalonien und Navarra, auch nach ihrer Losreißung vom Frankenreiche sich in einer ganz andern Richtung entwickelten und dem Römerthume viel früher verfielen. Davon liegt aber der Grund darin, daß die Kirchen jener Länder ihren kirchlichen Mittel- und Einheitspunkt nicht im eigenen Lande, sondern in Frankreich fanden, indem gleich zu Anfang der Eroberung der Mark durch die Franken, als der uralte Metropolitansitz Tarraco durch die Araber zerstört war, nicht ein einheimischer Stuhl, etwa Saragossa oder Barcellona, zum Metropolitansitze erhoben, sondern die Kirchen der Mark unter den Metropolitenstuhl von Narbone gestellt wurden.[6]) Dadurch wurden diese Kirchen in den Fränkischen Metropolitanverband gesetzt, in

6) Es liegt hierüber ein sehr merkwürdiges, doch der Unechtheit sehr stark verdächtiges Schreiben Stephans VI. vom J. 900 (die Jahreszahl 887 ist jedenfalls falsch) vor, worin derselbe den Bischof Selva von Urgel und Hermenurus von Gerona absetzt, weil sie sich dem Stuhle von Narbone nicht unterwerfen wollen. Aguire ibid. 361. Auf der Synode in Fontanis, die ins J. 947 gesetzt wird, kommt eine neue Absetzung zweier Bischöfe jener Stadt, secundum sententiam Romani pontificis, unter dem Vorsitz des Aymerich von Narbone vor. Ein Beweis, daß der Widerstand unnachgiebig war. Aguire ibid. 380.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welchem sie in einer Reihe bei Aguire (l. c.) abgedruckter Urkunden bis zum J. **1058** erscheinen, bis endlich im J. **1063** der Bischof von Osca als **Archiepiscopus** von Arragonien erscheint, [7]) unter Urban II. aber im J. **1089** der Stuhl von Tarraco als Metropolitansitz restituirt wurde [8])

In diesem Verhältnisse lag es nun natürlich, daß die Kirchen von Catalonien, Arragonien und Navarra in demselben Verhältnisse zur Römischen standen, als die Fränkischen, worin Pseudoisidors Ansichten zur Herrschaft gelangt waren, obschon sie sich, wie wir gesehen, gegen jenes Verhältniß sträubten.

Bisher waren die Verhältnisse der Römischen Kirche selbst der Art gewesen, daß sie keine Kraft gehabt hatte, sich zusammenzunehmen und ihren Primat über die ganze Kirche des Occidents zur Thatsache zu machen. Daheim von politischen Factionen unterjocht, hatte sie nicht vermocht, sich eine freie Stellung zu erkämpfen, vielmehr war sie in die entwürdigendste Sklaverei gebracht, in welcher sie, von Sünde und Schande befleckt, nicht im Stande war, auch nur den Versuch zu machen, eine Herrschaft in der ganzen Kirche zu gründen. Aus jener Sklaverei befreiten sie die deutschen Könige Heinrich III. und IV.; der neu errungenen Freiheit aber bemächtigte sich ein Mann hohen Geistes und großer Entwürfe, um sie auch von jedem Einflusse der Kaisermacht zu befreien. Dieser Mann war Hildebrand, der seit dem Pontificate von Nicolaus II. Herr und Meister der Römischen Kirche wurde, die Stellung des deutschen Thrones zu derselben brach und ihr in den Normannen einen sicheren Haltpunkt gegen jede vom Norden her drohende Gefahr bereitet hatte. Sobald er, als Cardinalarchidiaconus, das Steuerruder der Römischen Kirche führte, kam in diese ein ganz neuer Geist, der Geist der Herrschaft, das Bewußtsein vollkommenster, göttlicher Berechtigung zu selbiger.

Diesem verjüngten, ja man kann sagen auf den Funda-

---

7) Bei Aguire ibid. 423.

8) Die Urkunden bei Aguire V. 1. 2. 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

menten Pseudoisidors neuerbauten Papstthume erlag in kurzer Zeit auch die Freiheit der Spanischen Kirche.

Schon unter Alexander II. wich in Catalonien und Valentia der Mozarabische Ritus dem Römischen. Auf Befehl des Papstes, der seine eigentliche Kraft freilich erst durch die Mitwirkung König Ferdinands erhielt, wurde derselbe auf der Synodus Leirynensis im J. 1068 abgeschafft. Daß jedoch die Sache nicht ohne Widerstand abging und erst allmählig sich vollziehen konnte, ist aus mehren Briefen Gregors an Sanchez von Arragonien klar.

Gregor verfuhr bei der Unterjochung der Spanischen Kirche nach einem wohlausgedachten Plane.

Zuerst erklärte er das Land Spanien für ein vollkommenes Eigenthum des h. Petrus, d. h. des Papstes, von Anfang an; [9]) daher trat er auch sogleich als oberster Herr und Gebieter des Landes auf, indem er dem französischen Grafen von Roccejo so viel Land von Spanien als Lehen des Römischen Stuhles schenkte, als er von den Arabern erobern würde; wobei er jedem, der dem Grafen entgegen sein würde, mit dem Bannfluche droht. [10]) Zugleich forderte er von dem ganzen Lande einen Tribut. [11])

---

9) Epist. L. I. 7. Non latere vos credimus, regnum Hispaniae *ab antiquo* proprii juris s. Petri fuisse, et adhuc (licet a paganis diu sit occupatum), lege tamen justitiae non evacuata, nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere.

10) Ja, mit einer frevelnden Herrschsucht vermaß sich derselbe Gregor, den Spaniern in demselben Briefe zu schreiben: Wenn sie das von den Arabern noch besessene Land nicht für den h. Petrus erobern, ihn (d. h. den Papst) nicht als dessen Eigenthümer ansehen und seine Eigenthumsrechte nicht respectiren würden: so untersage er ihnen auctoritate apostolica, die Araber ferner zu bekriegen; denn besser sei es, daß diese das Land behielten, als daß es die Christen, mit Verachtung des Eigenthumsrechtes des h. Petrus in die Hände bekämen.

11) L. IV. ep. 28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf diese Weise, nach vorgeblichem uraltem, unverjährtem Rechte sich als Oberlehnsherrn von Spanien hinstellend, hatte er sogleich die Könige in seiner Gewalt, die an dem, was Gregor mit dem Grafen von Roccejo vornahm, wohl einsahen, daß ihre Herrschaft keine Garantien habe, wenn sie den Papst nicht auf ihrer Seite hatten, d. h. wenn sie nicht durch unbedingte Willfährigkeit seine Gunst zu erringen strebten.

Hier wirkten demnach die alten Römischen Künste.

Ein anderes Mittel, welches Gregor anwendete, bestand darin, daß er in alle Angelegenheiten der Spanischen Reiche und Kirchen unmittelbar ohne weiteres eingriff. Beständig durchzogen seine Legaten das Land, wo eine Synode gehalten wurde, da waren sie, um vorzusitzen, zu bestätigen; sie nahmen alle Appellationen an; belegten mit Censuren, Bann und Absetzung, machten Gesetze und Verfügungen, confirmirten die Bischöfe, gaben hier Privilegien und Exemtionen, die sie dort, um zu größerem Eifer für Rom zu entzünden, abschlugen. Daneben war jede mündliche Phrase oder jeder Brief Gregors eine Primatspredigt.

Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß die in mehren Territorien von einander getrennte Kirche Spaniens, vom Beistande ihrer Könige verlassen, bald eine Beute des Römischen Primats wurde, der sich mit unglaublicher Schnelligkeit befestigte.

Dem Römischen Stuhle konnte unter so günstigen Verhältnissen nichts unangenehmer sein, als daß die Spanier noch immer an ihrem alten, offenbar aus dem Oriente stammenden Ritus hielten; derselbe war ein steter Zeuge, daß die Spanische Kirche in ältester Zeit ihre Formen des Cultus, ihre Institutionen nicht von der Römischen Kirche erhalten, also ihr auch nicht unterworfen gewesen sei. Diesen stillen, aber doch eindringlich redenden Zeugen gegen den Primat mußten sie beseitigen.

In Arragonien hatte schon Alexander II. diesen Feind besiegt; in Castilien und Leon gelang es erst Gregor VII. und Urban II. Nachdem dieser den König Alphons durch viele Briefe bearbeitet, namentlich ihn aber durch seine französische Gemahlin Constantia

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für seine Zwecke ganz gewonnen hatte, schickte er den Abt Richard von Marseille nach Spanien, um diese Sache zu vollenden. Allein dieser konnte auf dem Concil von Burgos nicht durchdringen, Volk und Geistlichkeit setzte ihm den härtesten Widerstand entgegen.

Nachdem König Alphons aber Toledo erobert und in diesem Sitze durch den Papst den Primasstuhl von Spanien, als Römisches Vikariat hatte wiederherstellen lassen, da siegte Rom doch am Ende.

Roderich erzählt diesen Hergang (L. VI. c. 26. 27.) so:

„Ehe der Legat Richard von Urban II. zurückberufen wurde, ward das ganze Spanische Volk sehr beunruhigt, indem es von dem Legaten und dem Könige gezwungen wurde, das Officium Romanum [12]) anzunehmen. Als am festgesetzten Tage der König, der Primas, der Legat, die Geistlichkeit und eine sehr große Volksmenge sich versammelt hatte, stritt man sich lange, indem die Geistlichkeit, das Heer und das Volk sich entschieden gegen die Aenderung des Officiums aussprachen, der König aber, von der Königin gewonnen, Drohungen und Schrecknisse dagegen einsetzte. Durch hartnäckige Forderung des Heeres kam es zuletzt dahin, daß dieser Zwist durch einen Zweikampf entschieden wurde. Nachdem nun zwei Krieger auserwählt waren, der eine vom Könige, welcher den Römischen, der andere vom Heere, welcher den Toletanischen Ritus vertheidigen sollte, so wurde der Kämpfer des Königs sogleich besiegt, wobei das Volk jauchzte, daß der Kämpfer für das Toletanische Officium Sieger geblieben. Aber der König war von der Königin Constantia so sehr gereizt, daß er von seinem Vorhaben nicht abging, sondern erklärte, der Zweikampf gäbe kein Recht. Und da nun hierüber im Heere und im Volke ein großer Aufruhr entstand, so beschloß man, daß ein Exemplar des Toletanischen und eines des Römischen Officiums neben einander auf einen großen Scheiterhaufen gelegt werden sollten. Und als nun von dem Primas, dem Legaten und der Geistlichkeit Allen ein Fasten angesagt und von Allen ein inbrünstiges

12) Es hieß auch Gallicanum.

Gebet verrichtet war, da ging das Exemplar des Römischen Ritus sogleich in Flammen auf, das des Toletanischen Ritus aber blieb Angesichts Aller, die Gott dafür priesen, von der Flamme durchaus unverletzt.

Aber der König, hochmüthig und hartnäckig auf seinem Willen bestehend, ließ sich weder durch dies Wunder schrecken, noch durch Bitten erweichen, sondern befahl, Tod und Gütereinziehung allen Widerspänstigen drohend, daß das Römische Officium in seinem ganzen Reiche eingeführt würde. Als nun Alle weinten und traurig waren, da zeigte sich die Wahrheit des alten Sprüchwortes: Wohin die Könige wollen, dahin neigen sich die Gesetze. Da wurde nun das Römische Officium, welches früher in Spanien nie aufgenommen war, eingeführt."

Aus dieser, im Geiste jener Zeit gehaltenen Darstellung geht zur Genüge hervor, wie viel Mühe es kostete, das Römerthum den Spaniern aufzudrängen und es bei ihnen einheimisch zu machen

Aus dem in diesem Kapitel Gesagten geht zur Genüge hervor, daß die Spanische Kirche bis zu Gregor VII. ihre alte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Rom behauptete. Sie ging zu Grunde, als die Päpste sich mit den Königen verbanden; da erlag sie der Klugheit und Kraft Gregors, der in Spanien, in Kirche und Staat, wie in seinem Reiche gebot.

Zweites Kapitel.

Von der Herstellung des Primats von Toledo bis zur neuesten Zeit.

Wie nun dieses Netz Römischer Herrschaft sich allmählig über ganz Spanien legte, das wollen wir kurz beleuchten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es konnte nicht fehlen, daß Gregors VII. Pontificat, so reich an großen Ereignissen und Erfolgen, der Spanischen Kirche imponirte und ihr Furcht und Ehrerbietung gegen den Römischen Stuhl einflößte. Diese mußte um so höher steigen, da Gregor, wie er sich zum Gebieter der Kirche aufwarf, so auch über Spanien als Reich die Oberlehnshoheit in Anspruch nahm und geltend machte.

„Von Alters her sei Spanien volles Eigenthum des h. Petrus gewesen. Wenn auch die Arabische Occupation dasselbe unterbrochen, so habe sie es doch keinesweges aufgehoben und es müsse sich jetzt mit doppelter Kraft geltend machen. Nur dem h. Petrus und seinem Stuhle dürfe Spanien erobert werden; ihm gehöre Alles, was den Arabern entrissen sei und entrissen werde. Darnach müßten sich die Spanischen Fürsten richten, denn lieber werde er sehen, daß das Land in den Händen der Ungläubigen bleibe, als dem seligen Himmelsfürsten vorenthalten werde.“ [1])

Auf diese Weise imponirte er auch den Königen und Fürsten, die sich um so mehr zu ihm hinneigten, als alle, bei ihren ewigen Streitigkeiten und Zwisten, bei ihren ehrgeizigen Bestrebungen Römischer Hülfe nicht glaubten entbehren zu können. Daher fiel aller Widerstand vor Gregors kräftigem Willen, entschiedener Sprache, festem Auftreten. Der alte Gothische Ritus unterlag dem Römischen.

Urban II. trat ganz in seine Fußstapfen. Es gab kaum einen Augenblick, wo er nicht Legaten in Spanien hatte. Allenthalben sah man sie; auf allen Synoden und Reichstagen waren sie zugegen und wahrten das Interesse ihres Herrn; in Alles mischten sie sich; alle Sachen brachten sie vor ihren Richterstuhl; sie entschieden Streitigkeiten, ertheilten Privilegien, ermunterten, belohnten hier, drohten, straften dort. Alles beugte sich vor ihnen. [2])

---

1) Bei Aguire T. V. p. 1 ff.
2) Aguire T. V. p. 1—21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dazu nahm Urban selbst einige sehr wohlberechnete Schritte vor. Im Jahr **1086** hatte Alphons **VI.** von Kastilien Toledo, die alte Königsstadt, die alte christliche Metropolis des Landes, zurück erobert. Es wurde sogleich Bernard, der Abt von St. Facundus, zum Bischofe geweiht und Urban erhob ihn wieder zur alten Würde eines Primas von Spanien. [3]) Diesmal erhielt er also seine Würde aus Gnade des apostolischen Stuhles, nicht wie früher durch Uebertragung des Königs und der Spanischen Kirche. Er wurde ein Vasall des Römischen Stuhles. Persönlich mußte er nach Rom kommen und sich das Pallium holen, einen Vasalleneid mußte er ihm schwören, wie ihn schon Gregor den Bischöfen dictirt hatte. [4]) Seit der Zeit unterließ er nie, seinem Titel **Bernardus Dei gratia Toletanae sedis archiepiscopus** auch den eines **S. Romanae ecclesiae legatus** beizufügen. [5]) Bernard erhielt zwar alle Gewalt der frühern Römischen Vikarien; er saß den Synoden vor, berief sie, war die oberste richterliche Behörde im Lande; aber alles ging im Namen des Römischen Stuhles; Urban führte es ihm oft genug zu Gemüthe, daß er Alles ihm verdanke; „einen Bach, der Quelle des h. Petrus entsprungen, eine Flamme, von St. Peters Herd entnommen," nannte er ihn. [6]) Darnach war auch des neuen Primas Stellung; überall concurrirten, mit höherer Macht begabt, die Römischen Cardinallegaten. [7]) Sachen genug wurden unmittelbar vor den Apostolischen Stuhl abberufen.

Nicht minder wohlberechnet war es, daß Urban die alte Metropolis von Tarraco wiederherstellte, wodurch der Bischof von Narbonne den Spanischen Theil seiner Diöcese verlor. [8])

Unter solchen Umständen konnte es nicht anders sein, als daß jede Auflehnung gegen Römische Herrschaft und Befehle ohne

---

3) Aguire T. V. 1 ff. hat alle dahingehörende Briefe Urbans.
4) Ibid. p. 13.
5) Ibid. p. 29 und oftmals.
6) Ibid. p. 14.
7) Ibid. p. 15. 16.
8) Ibid. p. 12. 14. 16 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erfolg blieb. König Alphons von Gallicien hatte den Bischof von Compostella gefangen gesetzt und durch den Cardinallegaten Richard — alle Legaten hatten offene Hände — absetzen lassen. Urban cassirte das Verfahren, mahnte, bat den König, den Bischof zu restituiren, drohte endlich das Interdict und erzwang sich Gehorsam, als es vollzogen war. [9])

Als der Bischof Mauritius von Braga die von seinem Sprengel losgerissene Kirche von Leon zurücknahm, sich die Befehle und Mandate der Legaten nicht gefallen lassen und dem Primas sich nicht in allem fügen [10]) wollte, wurde er als rebellis sedi apostolicae durch den Primas von Toledo auf der Synode von Leon abgesetzt und die Diöcese Braga von der Obedienz gegen ihn entbunden. [11])

Wenn wir sehen, wie Könige, Herzoge und Grafen, die Souveräne Spaniens sich theils dem Abte Hugo von Clugny, Urbans rechter Hand in Spanien, zinsbar machen, [12]) wie auf Hugos und Urbans Befehl die Großen von Gallicien und Portugal Verträge schließen, [13]) wie der Graf von Barcellona die Römische Kirche beschenkt, [14]) Dinge, die gewiß an sich sehr löblich waren: so mag es nicht wundern, daß die Spanischen Bischöfe, die noch den Muth hatten, Roms Allgewalt, die in dem Spanischen Kirchenrechtscodex wenigstens keine Begründung hatte, entgegen zu treten, von ihren weltlichen Herren keine Unterstützung auf die Dauer erlangen konnten. Diese alle begannen schon ihre Blicke auf eine Königskrone zu richten; wer sollte ihnen diese geben, wenn nicht St. Petri Stuhl?

Unter Paschal II. nahmen die Dinge denselben Fortgang. Er bestätigte dem Bischof von Toledo seinen Primat, salva tamen Romanae ecclesiae auctoritate, aber er achtete noch die

---

9) Ibid. p. 13.
10) Ibid. p. 41 epist. Gelasii II. ad Bernard. Tolet.
11) Ibid. p. 31. Zwei Briefe des Primas.
12) Ibid. p. 4.
13) Ibid. p. 17.
14) Ibid. p. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechte der Metropoliten, daher **salva Metropolitanorum singulorum privilegiis**; auch für die Herstellung der von den Arabern noch zu erobernden Diöcesen und Metropoliten nahm er Bedacht; **unicuique Metropolitano metropolis suae restituatur gloria et dignitas.** [15]) Allein dies hinderte doch nicht, daß Paschal seine Herrschaft immer weiter ausdehnte. Die Bischofswahlen begannen schon von seiner Entscheidung abzuhängen; [16]) die Beschlüsse der Synoden mußten schon nach Rom zur Bestätigung eingeschickt werden; [17]) ja unter Paschal begann die Curie zum erstenmale sich thatsächlich in die Verhältnisse der Kapitularen und Canonici der einzelnen Kirchen und der Präbenden zu mischen. [18]) Daneben liefen Concessionen, Privilegien, Immunitäten u. s. w., ohne Zahl.

Unter Gelasius kamen neue Fäden in das Römische Gewebe. Mauricius Bardicius, der von Paschal mit dem Bann belegte und abgesetzte Bischof von Braga, war durch Heinrich V. auf den Stuhl Petri gesetzt. [19]) Um so inniger schlossen sich die Spanier an Gelasius. Noch mehr aber gewann Gelasius, als er allen, die an den Kriegen gegen die Mauren Theil nahmen, die Ablässe der Kreuzzüge verlieh. [20]) Damit erzeigte er den Spaniern eine Wohlthat, die ihnen reiche Früchte bot. Die Spanier schlossen sich noch enger an Rom, weil dies an der Spitze der Interessen des ganzen Abendlandes dem Saracenenthume gegenüber, die in Spanien von allen die ersten und wichtigsten waren, vertrat und mit Erfolg vertrat. Dies Gewicht Roms in den großartigsten weltlichen Angelegenheiten fiel mit verdoppelter Kraft in die Wagschale seiner geistlichen Gewalt; man räumte dem Apostolischen Stuhle Alles ein, man unterzog sich jeder Forderung. Gelasius führte ganz die Sprache der in

---

15) Ibid. p. 25.
16) Ibid. p. 26 epist. ad Bernard. Toletan.
17) Ibid. p. 31.
18) Ibid. p. 39.
19) Ibid. p. 40—41. Zwei Briefe des Gelasius.
20) Ibid. p. 4, 42.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Spanien unbekannt gebliebenen Pseudodecretalen;[21]) den Bischof von Saragossa rief er nach Rom und weihte ihn dort, gegen die Canones und die Rechte des Metropoliten von Tarraco. Dieser hatte dagegen nichts einzuwenden.[22]) Was früher nur die Spanischen Synoden und die Könige gethan hatten, nämlich Diöcesen zu circumscribiren, das that aus apostolischer Machtvollkommenheit Callist II. in Betreff des Erzbisthums Braga.[23]) Was früher in Spanien unerhört war, nämlich daß im Pallium die plenitudo pontificalis officii liege, das machte Callist ohne weiteres geltend.[24]) Ja noch weiter ging er; einzelne Kirchen, wie die von Compostella, Braga und Merida, wurden schon aus dem Spanischen Verbande, aus dem Sprengel des Primas genommen, unter den Bischof von Compostella, als den zweiten legatus apostolicae sedis, womit Callist ihn bekleidete, gestellt;[25]) einzelne Bisthümer, wie die von Lugo und Oviedo, die in ganz andern Diöcesen lagen, wurden dem Verbande derselben entnommen und dem Bischofe von Toledo, als dem proprio metropolitano überwiesen.[26]) Nicht nur mit der Ertheilung vollkommner Ablässe an die Kreuzfahrer gegen die Araber wurde fortgefahren: Callist ernannte sogar den Bischof Oldegar von Tarraco als seinen legatus a latere bei dem christlichen Kriegsheere, ut ipsius consilio et dispositione, vice nostra, corrigenda corrigantur, confirmanda confirmentur; si quae vero dubia in exercitu eodem emerserint, ipsius experientia terminentur.[27])

Die Constituirung eines zweiten päpstlichen Vikars, in der Person des Bischofs von Compostella, dem mit Umkehrung aller kirchlichen Ordnung die Diöcese von Braga und Merida unterworfen wurden, war von Callist nur unternommen, um der

---

21) Ibid. p. 41.
22) Ibid. l. c.
23) Ibid. p. 43.
24) Ibid. l. c.
25) Ibid. p. 44. 46.
26) Ibid. l. c.
27) Ibid. p. 45. 46.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allzugroßen Macht des Bischofs von Toledo ein Gegengewicht zu setzen. Es regte sich hierbei noch einmal der Geist der alten Spanischen Kirchenfreiheit, nicht zwar darin, daß der Erzbischof von Toledo sich dieser Verringerung seines Sprengels und der Autonomie des Stuhles von Compostella mit Energie entgegenstellte, (er berief sich dabei bloß auf seinen von dem Apostolischen Stuhle ihm unbedingt ertheilten Primat, der keine Exemption gestatten könne), auch nicht darin, daß der Erzbischof von Compostella, in dem stolzen Gefühle, nun gleichfalls Römischer Legat zu sein, ihm mit Hochmuth entgegentrat: [28]) dieser ganze Streit endigte doch mit einem Triumphe des Toledaners, indem **30** Jahre nachher Anastasius IV. den Stuhl von Compostella dem von Toledo wieder unterwarf. [29]) Der Wiederstand zeigt sich vielmehr darin, daß fast alle Spanische Metropoliten und Bischöfe, besonders die von Tarraco und Braga, sich hartnäckig der Legation des Bischofes von Toledo widersetzten, [30]) so sehr, daß der von Braga auch nicht einmal Suspension und Absetzung

---

28) Ihr Briefwechsel ibid. p. 47.

29) Ibid. p. 69 epist. Anast. ad Hyacint. Cardin. Legatum.

30) Ibid. p. 45. Callisti ep. ad episcopos, Abbates in Hisp.
p. 59. Lucii II. ep. ad Raimund. Archiep. Tolet.
p. 60. Ejusdem ep. ad Archiep. et episc. Hisp.
p. 62. Eugenii III. ep. ad Raimund. Tolet.
p. 63. ejusd. ad Joannem Tolet.
p. 64. ejusd. ad Joannem Braccar.
p. 66. ejusd. ad eundem.
ejusdem ad Bernard. ep. Tarracon.
ejusd. ad Joan. Tolet.
p. 67. ejusd. ad Bernard. Tarrac.
ejusd. ad Hispan. episcop.
ejusd. ad Joan. Bern. Tarrac.
p. 68. ejusd. ad Clerum et popul. Tolet.
p. 69. Anastas. ep. ad Archiep. Braccar.
Ejusd. ad Hyacint. Card. Legatum.
p. 70. Hadriani ep. ad Arch. Braccar.
p. 72. Ejusd. ad Joan. Tolet. 73.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheute,[31]) der von Tarraco aber endlich nur durch eigne Ernennung zum Legaten durch Alexander III. konnte beschwichtigt werden.[32]) Freilich auch dieser Widerstand fruchtete nichts, indem die Könige ihn nicht unterstützten, die des Römischen Stuhles für ihre politischen Zwecke so sehr bedurften, daß Alphons von Portugal für den verliehenen Königstitel sich zu einem Vasallen des Römischen Stuhles machte.[33]) Auch daran brach er sich, daß einzelne Metropoliten, um vom Römischen Stuhle den Titel eines Legaten, oder sonstige Privilegien zu erlangen, die Päpste zu Eingriffen in ihre Metropolitanrechte einluden,[34]) oder sie doch duldeten.[35]) Zahlreiche Privilegien, an Bischöfe und Aebte ertheilt,[36]) trugen auch das Ihrige bei, um das Römische Ansehen, und zwar auf Kosten der Metropoliten[37]) zu befestigen.

Noch viel wichtiger war die Einsetzung der geistlichen Militärorden in Portugal, die unmittelbar unter dem Papste standen und von diesem eben so wohl gegen die Könige, als gegen die Bischöfe gebraucht wurden.[38])

Auf solche Stützen sich lehnend, konnte Alexander III. der damals schon festgewurzelten Sitte, auch in den kleinsten Dingen anderer Kirchen den Herren zu spielen und die Bischöfe unmittelbar vor Römisches Gericht zu rufen, nach Willkür fröhnen,[39]) um so leichter, da stets Legaten zur Stelle waren, die das Erforderliche sogleich einleiten konnten.

---

31) Ibid. 66. 69. 70.

32) Ibid. p. 89. Alex. III. ep. ad Tarracon. Archiep. *apost. sedis Legatum.*

33) Ibid. p. 60. 61. Vergl. p. 70. Hadriani ep. ad ep. Narb. et Tarracon. Ejusd. epist. ad Ludovic. Francor. regem p. 71.

34) Ibid. p. 51. ep. Oldegarii Archiep. Tarrac. ad Innocent. II.

35) Ibid. 59. Coelestini II. ad Tolet. archiep. Ejusd. ad Petrum Cluniacens. abbat.

36) Eine Masse steht bei Aguire.

37) p. 85. Alexandri III. ep. ad Petrum abb. Vallislaureae. Ejusd. ad episcopos Hispan. p. 90. ep. ad Vibianum abbat.

38) p. 93. Alex. III. ep. ad Magistrum Militiae s. Jacobi in Hisp.

39) Ibid. p. 95. 96. 97.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Glanz, die Macht und die Gewalt, die Alexander III. durch seinen Sieg über Friedrich von Hohenstaufen errungen hatte, kam besonders seinen Nachfolgern zu gute. Wie war es noch möglich, daß einzelne Metropoliten oder auch Bischöfe auch nur einen leisen Gedanken des Widerstandes gegen den Römischen Stuhl hegen konnten, da selbst die Könige sich demselben beugten? Daher sehen wir die Gewalt des Römischen Stuhles in Spanien immer mehr wachsen. Von jetzt an geschehen die Versetzungen von Bischöfen nur durch Rom, [40]) von hier aus wurde zur Wahl der Bischöfe schon die Initiative genommen. [41])

Die letzte Hand an die Begründung der Römischen Herrschaft in Spanien, sowie in allen Ländern der Christenheit, legte Innocentius III. Einem Manne von seinem überlegenen Geiste und Scharfsinne mußte dieses um so leichter sein, da die Spanischen Könige, ohnehin schwach, uneinig, dem Papste vielfach verpflichtet, ja zum großen Theile von ihm als Oberlehnsherrn abhängig, weder den Beruf noch den Muth hatten, etwaige freiere Bestrebungen ihres Clerus, wenn sie sich etwa sollten gezeigt haben, zu unterstützen. Allein sie zeigten sich nirgends und waren auch nicht einmal möglich. Die Päpste hatten sich zu Herrn und Meistern aller Regungen und Bewegungen, auch in der Politik des Landes gemacht. Die Könige zitterten vor Innocenz. In der berühmten Schlacht bei Naves y Tolosa, welche die Kraft des Halbmondes brach, waren päpstliche Legaten; dem Gebete des Papstes, der Geistlichkeit, wurde der Sieg zugeschrieben. Und welche Mittel standen den Päpsten zu Gebote! Zuerst die geistlichen Militär-Orden von St. Jago, Calatrava. Sie waren von Rom abhängig. Dann die Dominicaner und Franziscaner, deren Klöster bald das ganze Land bedeckten, das Volk, den Clerus beherrschten, unbegränzt ergeben dem Römischen Stuhle, ihm ohne Bedingung dienstbar. Und nun noch in den Händen der Dominicaner die Inquisition,

---

40) Ibid. p. 101. ep. Coelest. III. ad Capital. Narbon.

41) p. 102. Ejusd. ad Canonicos Urgellenses.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Innocenzens Schöpfung, die mit unerbittlicher Strenge jede Abweichung von der herrschenden Ansicht, namentlich jede Auflehnung gegen den Primat ausrotteten. Peter von Arragonien würde es erfahren haben, was die Inquisition sei, wenn er in der Schlacht bei Muret nicht gefallen wäre. — Alle Umstände waren angethan, um die absolute Herrschaft Roms in Spanien zu begründen. Eine lange Reihe von Decretalen beweist es, wie Innocenz sie handhabte. Die höhere Geistlichkeit hatte nichts dagegen einzuwenden; sie hatte die entfernte Macht der Päpste lieber, als die nahe der Synoden und Metropoliten. Dazu kam nun noch der Umstand, daß die Sammlung Gratians, voll von jenen aus Pseudoisidor geschöpften Grundsätzen über die Omnipotenz des Römischen Stuhles, allmählig in das Rechtsleben der Spanischen Kirche überging und die alten Canones und Grundsätze des alten ehrwürdigen Spanischen Kirchenrechtsbuches vollständig verdrängte.

So blieb die Sache bis zur Zeit der Sicilianischen Vesper **1273**. Als da Sicilien sich abriß von Neapel und von der Römischen Oberlehnsherrschaft und Peter von Arragonien zum König erwählte, einen Enkel des Hohenstaufen Manfred; als da Rom ihn in den Bann that und Arragonien mit dem Interdicte belegte: da wurde dem Papste freilich der Gehorsam aufgekündigt; aber es hatte auf dessen kirchliche Stellung keinen Bezug; die rührte Keiner an; Keinem fiel es ein. Der Einfluß, den Rom gleichzeitig auf Castilien übte, auf Alphons den Weisen, brachte jenen Nachtheil ziemlich wieder ein. Als diese Angelegenheit zwischen Rom und Arragonien später wieder ausgeglichen wurde, blieb nichts als die Erinnerung an jenen Zwist mit dem apostolischen Stuhle.

Indeß später zeigte sich doch eine günstigere Gelegenheit, die aber mehr der Spanischen Staatsmacht, als der Kirche zu gute kam. Spanien erklärte sich während des Schisma, das seit dem Concil von Pisa die Kirche in **3** Theile spaltete, für Benedict XIII. Alle Verhandlungen der Synode von Costnitz scheiterten. Noch mehre Nachfolger wurden Benedict gegeben, bis zum letzten Hauche wurde diese Opposition fortgesetzt, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Spanischen Kirche mehre Freiheiten, Privilegien eintrug, aber keines, was die Stellung des apostolischen Stuhles gebrochen hätte. Dessen Macht blieb unversehrt. Nur die Könige profitirten; sie nahmen eine freie selbstständige Stellung gegen Rom ein, die auch nie mehr vernichtet worden ist; die um so machtvoller wurde, als Ferdinand und Isabella ganz Spanien unter einen Scepter brachten und auch den Arabischen Theil völlig unterjochten. Indeß diese Freiheit kam nicht der Kirche, sondern nur dem Staate zu gute. Die Spanische Kirche wurde vielmehr noch stärker geknechtet, indem der Staat und der Römische Stuhl sie unter die Schreckensherrschaft der Inquisition stellten, die seit dem Ausbruche der Reformation die Spanische Kirche wirklich in Fesseln schlug.

Es war durch die enge Berührung, worin Karl V., als Kaiser, Spanien mit Deutschland brachte, ein großes geistiges Leben in der Spanischen Kirche rege geworden. Wenn dies auch gegen die Reformation gerichtet wurde, die in Deutschland sich Bahn gebrochen hatte, so schloß es doch auch ein Streben einer vernünftigen Reformation in der katholischen Kirche ein, und war somit zum Theile auch gegen den Römischen Sluhl gerichtet, dessen unbegränzte Allmacht im Gebiete des Kirchlichen im Spanischen Episcopate einen entschiedenen Gegner hatte. Diese Richtung offenbarte sich vorzüglich auf dem Concil von Trient, wo die Spanischen Bischöfe es fast allein waren, die Roms Versuchen, die unmittelbare göttliche Einsetzung und Berechtigung des Episcopats zu beseitigen, einen Widerstand entgegensetzten, an dem diese Versuche wenigstens zum Theile scheiterten. Aber damit beschloß sich auch diese freiere Richtung. Die Spanischen Bischöfe mußten dies sehr stark büßen. Die Inquisition trat ihnen so auf den Nacken, daß sie im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte nicht einmal einen Laut gegen Rom wagten. Durch die Inquisition wurde der wissenschaftliche Geist vollends darniedergedrückt; stumm trugen sie das Römische Joch; die Macht der Nuntien wurde immer größer; ihre Gerichtsbarkeit concurrirte schon in erster Instanz mit der bischöflichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nur die Regierung ließ sich das Errungene nicht mehr entreißen. Wenn sie auch in der Unterdrückung der heimischen Kirche mit Rom Hand in Hand ging: sie stellte sich immer freier zum Römischen Stuhle; selbst Philipp II. war in Behauptung seiner Souveränitätsrechte gegen Rom unnachgiebig. Erst nach einem Gutachten seines Staatsraths nahm er die Decrete von Trient an; den Römischen Index librorum prohibitorum unterwarf er der Staatscensur. Keine Bulle, kein Breve ließ er zu, bevor er ihnen sein placet ertheilt hatte; die Besetzung der höheren Kirchenämter, namentlich aller Bischöfe, war längst ein königliches Recht

So ist die Spanische Kirche in die neueste Zeit getreten.

Die französische Revolution, die Occupation, die Freiheitskriege, die folgenden Revolutionen haben manche freiere Elemente in sie hineingetragen und es hat nicht an Männern gefehlt, welche dieselben verarbeitet haben. Seit das Joch der Inquisition von ihrem Nacken genommen, hat sie freier geathmet und ihrer schönen Vergangenheit gedacht; und man kann es sagen: ihr Herz ist von Rom abgewendet worden. Ruhig hat der Episcopat der Aufhebung der Inquisition, der Aufhebung des Jesuitenordens, ja der Aufhebung aller Mönchsorden zugesehen. Ruhig hat er die Einziehung aller Güter derselben durch den Staat hingenommen. Er hat nicht protestirt, als die Regierung die Rechte und Gewalten des Römischen Stuhles in der Spanischen Kirche vernichtet hat; es war ihm dies nicht unwillkommen; sie drückten hart auf ihn, jene Rechte und Gewalten; er hat geschwiegen zu den letzten Erlassen, welche die Sache beinahe bis zu einer förmlichen Losreißung von Rom hingeführt haben; die Römischen Allocutionen haben ihn nicht in Bewegung gesetzt. Es kommt nur auf die Regierung an, ihn ganz für sich zu gewinnen. Sie muß den Bischöfen nur eine ehrenvolle zeitliche Existenz in Grundbesitz sichern; sie darf ihre Hand nicht so völlig an die Kathedralgüter legen, daß diese sämmtlich eingezogen werden. Sie muß den Bischöfen die kirchliche Autonomie lassen; sie muß sich vor allem entfernt halten von Allem, was den Cultus beschränkt, den Glauben gefährden kann; kurz,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie muß katholisch bleiben, eine Beschützerin der Kirche. Dann kann sie dem päpstlichen Stuhle gegenüber ihre Stellung behaupten, ihn zum Nachgeben in billigen Dingen nöthigen. Denn schwerlich glaube ich, daß es ihr mißlingen werde, die alten Toletanischen Synodalcanones, welche den Erzbischof von Toledo wieder zum Primas des Reiches erheben, mit dem Rechte, alle Bischöfe, die zu ernennen die Regierung das Recht hat, einzusetzen und zu präconisiren; die alten Befugnisse der Synoden, als höchste Instanz der Jurisdiction, wieder ins Leben zurückzurufen. Diesem steht um so weniger etwas im Wege, als die Spanische Kirche ihren alten Rechtscodex unversehrt bewahrt und sich der falschen Decretalen ganz und gar erwehrt hat.

Die nächsten Jahre werden hierüber entscheiden.

Kommen wir nun aber auf die zwischen der heutigen Spanischen Regierung und dem Römischen Stuhle schwebende Frage zurück, so ist es klar, daß diese zu Gunsten der ersteren entschieden beantwortet werden muß.

Die Spanische Regierung hat für sich einen Rechtszustand von **1000** Jahren; sie hat für sich die Canones aller alten Orientalischen, aller Gallischen und Spanischen Synoden; die sämmtlichen uralten Römischen Decretalen, die nichts wissen von einer Jurisdiction Römischer Legaten und Nuntien, von einer **potestas judiciaria ordinaria** des Römischen Stuhles, von Gnaden, Indulten, Dispensen, die dieser Stuhl ertheilte; von einer Institution und Präconisation der Bischöfe durch den Römischen Stuhl; ja nicht einmal das Pallium haben die Spanischen Erzbischöfe jene ganzen **1000** Jahre hindurch von Rom sich erbeten und darin die **plenitudo potestatis** gesehen; von Quinquennalfacultäten ist nie die Rede gewesen. Niemals hat in jener Zeit der Grundsatz gegolten, daß es dem Römischen Stuhle frei stehe, rechtlich und **per se** verbindende Bullen und Breven nach Spanien zu schicken; niemals haben die Könige den Rechten entsagt, welche die jetzige Regierung, wie wir es eben aus ihrem Erlasse gesehen haben, in Betreff der Kirche in Anspruch nimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn wir nun jenen, die ersten Tausend Jahre hindurch rechtsgültig und völlig canonisch in echten unverfälschten Urkunden begründeten Zustand der Spanischen Kirche und ihr Verhältniß zu Rom uns vergegenwärtigen; wenn wir gestehen müssen, daß dieses völlig berechtigte Verhältniß durch den Römischen Stuhl aufgelehnt ist, nicht auf den Grund apostolischer, canonischer, in dem Wesen des christlichen Alterthums wurzelnder Vorschriften, sondern durch Römische Willkür, die ihren Rückhalt allein in den falschen Decretalen, einem anerkannten Betruge, und in Römischen auf dieses Trugwerk sich stützenden Decretalen, Bullen und Breven hat; wer hat dann Recht in diesem Kampfe? Offenbar die Spanische Regierung, die sich auf die Wahrheit, auf das echte, reine, legitime Kirchenrecht stützt; sie hat vollkommen Recht, wenn man nicht behaupten will — und einer solchen Behauptung sind nur Römlinge oder Juristen fähig — daß ein anerkannter Betrug deshalb gültige Rechtsquelle sein, weil er eben, weil man ihn nicht als solchen erkannte, eine Zeitlang recipirt worden, und deshalb für immer dem echten, wahren, unverfälschtem, durch ihn verdrängten Rechte, auch dann noch derogiren könne, wenn der Betrug entlarvt und als solcher allgemein anerkannt ist. Die Spanische Regierung hat demnach vollkommen Recht; der Römische Stuhl ist entschieden im Unrechte.

Fassen wir nun das Benehmen dieses Stuhles in Betreff Spaniens näher ins Auge: was erblicken wir? Den alten Römischen Egoismus, diese in sich selbst verkommene, jämmerliche Selbstsucht, die den Römischen Stuhl mit der ganzen Kirche identificirt und das Heil derselben allein darin setzt, daß die auf Betrug und Gewaltthat gegründeten sogenannten Primatrechte, Rechte, von denen die katholische Kirche tausend Jahre hindurch nichts wußte, in ihrem ganzen Umfang unverletzt erhalten werden; diese Selbstsucht, welche die enorme Gottlosigkeit und Frechheit begeht, jene Afterrechte, als zum Wesen der Religion, des Glaubens gehörig zu stempeln und eine Verletzung derselben als „teuflische Bosheit", als Attentat auf den Glauben und die Religion öffentlich zu bezeichnen, jene angebli-

chen Rechte, welche die alte christliche Kirche, falls Rom sie in Anspruch zu nehmen sich erkühnt hätte, mit Verachtung und Bannfluch würde zurückgewiesen haben. Wir sehen jenen uralten, mit Unwissenheit und Beschränktheit gepaarten Römischen Hochmuth und Dünkel, der in der Kirche nur überall sich sieht, sich überall an den ersten Platz vordrängt und mit weibischer Eifersucht über jedes Titelchen der angemaßten, erschlichenen Gewalt wacht; jene verächtliche, von allem Hochsinne verlassene Kleinigkeitskrämerei, die Lappalien, als da sind, das angebliche Recht, in Spanien einen Nuntius zu halten, Gnaden, Dispensen, Privilegien für Geld zu ertheilen, Eingriffe in die jurisdictio ordinaria der Metropoliten und Bischöfe zu machen, auf den Fuß von Glaubenswahrheiten, von Grundlehren zu behandlen.

Und sehen wir nun jenes päpstliche Rundschreiben, welches das Benehmen der Spanischen Regierung als teuflische Bosheit, als das frechste Attentat gegen die Religion und den Glauben bezeichnet, näher an: welche Gründe bringt es, um solche Vorwürfe, solch öffentliche Brandmarkung zu rechtfertigen? Gründe von Rom erwarten, heißt erwarten, daß Flüsse zurückströmen; statt der Gründe dienen den Römern gemeine Schimpfworte, von denen das Schreiben überfließt und kategorische Behauptungen, die wie unfehlbare Orakel hingestellt werden. Denn um nur eins anzuführen: wer hat dem Römischen Stuhle das geheiligte Recht übergeben, die in Spanien gewählten Bischöfe zu bestätigen oder zu verwerfen? Dieses angebliche Recht hat er sich angemaßt auf den Grund der als Betrug anerkannten falschen Decretalen. Das geheiligte, d. h. das von den alten heiligen Canones der allgemeinen und particularen Concilien sanctionirte Recht, die erwählten Bischöfe zu bestätigen, war nicht beim Römischen Stuhle, sondern bei den Metropoliten, bei Provinzial- und Landessynoden und in Spanien seit dem 12. Concil von Toledo bei dem nicht von Rom, sondern von der Spanischen Kirche und Regierung zum Reichsprimas erhobenen Bischofe von Toledo, dem das Recht von den Spanischen Bischöfen und der Regierung täglich mit Recht wieder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übertragen werden kann, wenn es ihnen so beliebt. Wer hat den Römern, um noch ein Anderes zu erwähnen, das Recht beigelegt, daß sie den Metropoliten zumuthen dürfen, von ihnen das Pallium sich zu erbitten und nicht eher ihr Amt zu üben, als bis sie dies, worin angeblich, wie die Römer es so schlau ersonnen, die plenitudo der Metropolitangewalt beruhe, erhalten? Die alte Spanische Kirche kennt keine Römische Pallien, welche den Metropoliten nothwendig waren; dieselben sind eine Erfindung des 9. und 10. Jahrhunderts, auf den Grund der falschen Decretalen gemacht.

Und damit Gott diese Rechte des Römischen Stuhles, Rechte, die den alten Canones der christlichen Kirche schnurstracks widersprechen, in seinen h. Schutz nehme, wird das Gebet der ganzen katholischen Kirche in Anspruch genommen und den Gläubigen wird aus dem Gnadenschatze an der Tiber, der bei uns Deutschen vom 16. Jahrhunderte her in einem so überaus herrlichen und segensreichen Andenken ist, vollkommner Ablaß versprochen, wenn sie für die Erhaltung jener Rechte beten wollen.

Wenn denn die Spanier vom christlichen oder katholischen Glauben abgefallen, wenn sie den Kultus zerstört hätten, dann wäre ein solches Gebet an seiner Stelle; aber da sie nichts weiter gethan, als daß sie die ersten Schritte gemacht haben, um der absoluten Herrschaft Roms über die Kirche entgegenzutreten, dessen usurpirte Rechte und Gewalten zu leugnen und ihr altes ehrwürdiges Kirchengesetzbuch wieder einzuführen, so ist ein Gebet, gegen ein solches Unternehmen gerichtet, ein thörichtes und gottloses. Die Anstellung solchen Gebetes zu erlauben, ist ein Mißgriff, eine Herabwürdigung des Gottesdienstes; der von Rom darauf gesetzte Ablaß eine Schande für die Kirche, zugleich ein Beweis, daß Rom noch nicht aufgehört hat, die Religion für seinen Egoismus auszubeuten. Ich bedaure jeden Katholiken, der für solch eine Misere sich einen Ablaß verdienen will; wir deutschen Katholiken aber sollten inbrünstig zu Gott bitten, daß er die Schritte der Spanischen Regierung segne, damit doch wenigstens mit der Emancipation der katholischen Kirche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Römischen Zwingherrschaft ein glücklicher Anfang gemacht werde; die deutschen Bischöfe aber sollten Ablässe ausschreiben für alle, die zum lieben Gotte beten würden, daß er Rom erleuchten, von den Wegen der Selbstsucht und Verkehrtheit auf die der Gerechtigkeit und Gottesfurcht umzukehren, die alten Canones herzustellen und seiner angemaßten Herrschaft über das Gottesreich zu entsagen, eine Herrschaft, die der Kirche Fluch und Verderben bereitet hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der Verlagshandlung von C. W. Leske sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aschenbrenner, M., Ueber die nothwendige Lösung des Widerstreites des particularistischen Kirchenglaubens mit der von dem Staate zugesicherten Glaubensfreiheit und mit der im deutschen Bunde garantirten Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen. Mit kritischen Reflexionen über den angeblichen Widerstreit des Christenthums gegen die moderne Philosophie. gr. 8. geh. 20 sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Balitzki, Vincenz von, Wodurch wird der römische Katholizismus bis jetzt gehalten? Eine Zeitfrage. — Send- und Antwortschreiben an den Verfasser des Freiherrn von Wiesau. Zwei Abhandlungen. 8. 1841. geh. 22½ sgr. oder 1 fl. 21 kr.

Dessen Notizen aus dem Leben eines ehemaligen katholischen Priesters, nebst kurzer Darlegung der Gründe seines Uebertritts zur protestantischen Kirche. Ein Beitrag zur Kenntniß und Würdigung des römischen Katholizismus. 8. 1839. geh. 7¼ sgr. oder 27 kr.

Dessen: Geschichtliche Nachrichten über die Dissidenten in der Stadt Posen und die Reformation in Großpolen im 16. und 17. Jahrhunderte. Nach der Folgenreihe der Jahre geordnet von Joseph Lukasiewitsch. Ins Deutsche übersetzt durch ꝛc. gr. 8. geh. 15 sgr. oder 54 kr.

Bretschneider, Dr. K. G., der Streit über die Anbetung Christi geführt im Februar und März 1840 zu Magdeburg, erzählt und beurtheilt von ꝛc. 8. geh. 5 sgr. oder 18 kr.

Dessen Antwort auf das aus der Evangelischen Kirchenzeitung abgedruckte Libell: „Die Gewissen- und Gedankenlosigkeit des Herrn D. Bretschneider ꝛc." 8. geh. 5 sgr. oder 18 kr.

Cassander, G., das Zeitalter Hildebrands (Gregor VII.) für und gegen ihn. Aus zeitgleichen Quellen. 8. 1841. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Ellendorf, J., die Moral und Politik der Jesuiten, nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens. 8. 1840 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Dessen der Primat der Römischen Päpste. Aus den Quellen dargestellt von ꝛc. Erster Band. Erster Theil. Die drei ersten Jahrhunderte. gr. 8. 1841. geh. 1 Thr. 10 sgr. oder 2 fl. 24 kr.

Desselben Werkes Ersten Bandes Zweiter Theil. Viertes Jahrhundert. gr. 8. 1841. geh. 1 Thlr. 15 sgr. oder 2 fl. 42 kr.

Dessen, Ist Petrus in Rom und Bischof der Römischen Kirche gewesen? Eine historisch-kritische Untersuchung. gr. 8. 1841. geh. 15 sgr. oder 54 kr.

(Ist als nothwendige Ergänzung des ersten Theiles „der Primat ꝛc." zu betrachten.)

Huß, M. Johannes, der Vorbote der Kirchenverbesserung, oder der Tod für Wahrheit und Christenthum. Ein Blick in die Vergangenheit zur Beachtung für die Gegenwart. 8. 1839. geh. 12½ sgr. oder 45 kr.

Koch, Dr. Theodor, die Lehren des Christenthums. Ein Handbuch zur Selbsterbauung und zum Gebrauche für Lehrer der evangelisch-protestantischen Kirche, insonderheit bei Erklärung des in den Großherzogthümern Baden und Hessen eingeführten Katechismus der christlichen Lehre und des kleinen Katechismus D. Martin Luthers. g. 8. geh. 6 Hefte à ⅓ Thlr. oder 36 kr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2710
-40

Lebensgeschichte, die, der Apostel Petrus und Paulus. Zum kirchlichen und häuslichen Gebrauche. Erstes Bändchen. Das Leben Petri, des Apostels. 8. 1836. geh. 10 sgr. oder 36 kr.

Lebensgeschichte, die, des Apostels Paulus. Zweites Bändchen. 8. 1837. geh. 20 sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Neudecker, Dr. C. G., die christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit von Professor D. Riffel, oder das neueste Schmähliebell auf Luther und die protestantische Kirche, wissenschaftlich beleuchtet und widerlegt. 8. geh. 22½ sgr. oder 1 fl. 21 kr.

Paulus, Dr. H. E. G., die endlich offenbar gewordene Philosophie der Offenbarung, oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der v. Schelling'schen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christenthums im Berliner Wintercursus von 1841—42. Der allgemeinen Prüfung vorgelegt. gr. 8. 50¼ Bog. 4½ Thlr. oder 8 fl.

Dessen Actenstücke über den Gebetstreit zu Magdeburg und über die kirchliche Lehrnorm. Nebst Schrifterklärungen und Miscellen. Aus dem Neuen Sophronizon besonders abgedruckt. gr. 8. geh. 25 sgr. oder 1 fl. 30 kr.

Dessen, Bemerkungen, den Evangelischen Herrn Bischof zu Magdeburg und den Anglicanischen zu Jerusalem betreffend. Nebst mehreren Lehrberichtigungen. Aus dem Neuen Sophronizon besonders abgedruckt. gr. 8. geh. 25 sgr. oder 1 fl. 30 kr.

Dessen, die Anglicanische Bischöflichkeit geschichtlich und nach ihrem neuesten Anspruch, die teutsch-protestantische Evangelische Kirche zu vervollkommnen. 25 sgr. oder 1 fl. 30 kr.

Predigten über sämmtliche Sonn- und Festtagsevangelien des Jahres; eine Gabe christlicher Liebe, der neuen evangelischen Gemeinde in Mühlhausen dargebracht von jetzt lebenden deutschen Predigern und herausgegeben von D. E. Zimmermann. 1r u. 2r Bd. auf Druckpapier. gr. 8. 1826 u. 1827. Subscriptionspreis à 1 Thlr. 15 sgr. oder 2 fl. 42 kr., auf Schreibpapier à 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Sackreuter, L., kurze Geschichte der christlichen Religion und Kirche, zum Gebrauch in Volksschulen. 7. verbess. Auflage. 1843. 5 sgr. oder 18 kr. (Bei Parthien von 25 Exempl. werden 3, bei 50 Exempl. 8. bei 75 Exempl. 16 und bei 100 Exempl. 20 Freiexemplare gegeben.)

Dessen Christliche Religions- und Kirchengeschichte, dargestellt für gebildete Familien und Lehrer an Volksschulen, zur Erweckung und Bewahrung evangelischer Glaubenstreue und Glaubensfreudigkeit. Zwei Bände. gr. 8. 2. verbess. Aufl. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Schilling, Dr. G., Allgemeine Popular-Symbolik, oder Sammlung der Haupt-Glaubens- und Lehrsätze sämmtlicher älteren wie neueren Religionen, Confessionen und Kirchengemeinschaften. Nach den einzelnen symbolischen Büchern und anderen Quellen aufgestellt von ꝛc. 8. 1841. geh. 26¼ sgr. oder 1 fl. 36 kr.

Wagner, Fr. L. W., der Romanismus oder das Wesen und Treiben der Römlinge und Ultramontanen. gr. 8. 1843. geh. 20 sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Zimmermann, Dr. K., die Gleichnisse und Bilder der Heiligen Schrift in Predigten zur Förderung des Schriftverständnisses und der Erbauung behandelt von ꝛc. Drei Bände. 1. u. 2. à 25 sgr. oder 1 fl. 30 kr. 3. à 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Paulus. Zum kirch=
ndchen. Das Leben Petri,
er 36 kr.

s. Zweites Bändchen. 8.

rchengeschichte der neuesten
neueste Schmähibell auf
senschaftlich beleuchtet und
21 kr.

bar gewordene Philosophie
e, wörtlicher Text, Beur=
g'schen Entdeckungen über
enbarung des dogmatischen
on 1841 — 42. Der allge=
og. 4½ Thlr. oder 8 fl.

Magdeburg und über die
gen und Miscellen. Aus
uckt. gr. 8. geh. 25 sgr.

errn Bischof zu Magdeburg
end. Nebst mehreren Lehr=
izon besonders abgedruckt.

schichtlich und nach ihrem
che Evangelische Kirche zu

agsevangelien des Jahres;
vangelischen Gemeinde in
n deutschen Predigern und
. 1r u. 2r Bd. auf Druck=
onspreis à 1 Thlr. 15 sgr.
hlr. oder 3 fl. 36 kr.

ichen Religion und Kirche,
ff. Auflage. 1843. 5 sgr.
verden 3, bei 50 Exempl. 8.
Freiexemplare gegeben.)

geschichte, dargestellt für
ulen, zur Erweckung und
und Glaubensfreudigkeit.
Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

=Symbolik, oder Samm=
e sämmtlicher älteren wie
rchengemeinschaften. Nach
nderen Quellen aufgestellt
1 fl. 36 kr.

oder das Wesen und Trei=
t. 8. 1843. geh. 20 sgr.

und Bilder der Heiligen
chriftverständnisses und der
1. u. 2. à 25 sgr. oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf